

26.09.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 66 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 5 Abs. 3 StVO)

In Artikel 1 ist vor Nr. 2 folgende Nr. 2₀ einzufügen:

- '2₀. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 eingefügt:
- '3. auf Autobahnen mit zwei Fahrbahnen für eine Richtung sowie auf anderen Straßen mit zwei Fahrbahnen für eine Richtung für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibussen."

Begründung:

Durch die Regelung wird ein Überholverbot auf zweispurigen Autobahnen sowie sonstigen zweispurigen Straßen für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Omnibussen, eingeführt.

Nach positiven Ergebnissen mit einem angeordneten Lkw-Überholverbot i.V.m. einem Tempolimit auf der BAB A 2 zwischen dem Autobahnkreuz Hannover-Ost und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Zahl und Schwere der Verkehrsunfälle sowie der Stauzahlen und -dauer wird es für sinnvoll erachtet, ein generelles Überholverbot auf zweispurigen Autobahnen einzuführen.